

Widmungsverfügung

Öffentliche Bekanntmachung

„Widmung von einer Gemeindestraße in der Stadt Herzogenrath – Brucknerstraße“

Der Ausschuss für Mobilität und Tiefbau der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Mobilität und Tiefbau beschließt die Widmung der Brucknerstraße (Gemarkung Kohlscheid, Flur 8, Flurstücke 1775, 1776 und 1777) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der derzeit gültigen Fassung.

Straße: Brucknerstraße, Gemarkung Kohlscheid, Flur 8, Flurstücke 1775, 1776 und 1777

Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Gemäß § 3 Straßen- und Wegegesetz NRW wird die Straße „Brucknerstraße“ als Gemeindestraße und entsprechend Ihrer Funktion als Straße, bei dem die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 27.11.2024

Dr. Benjamin Fadavian
(Bürgermeister)